



zum Einheften

# UMWELT & RECHT

in Südtirol - Nr. 11

*Berge erleben*



Dachverband  
für Natur- und  
Umweltschutz  
in Südtirol



- **SÜDTIROLER LANDSCHAFTSFONDS** S. 3
  - Förderung von Initiativen und Vorhaben
- **PHOTOVOLTAIKANLAGEN** S. 9
  - Geltende Bestimmungen
- **LANDSCHAFTS- und KULTURELEMENTE** S. 12
  - Begrünung von Stützmauern und Fassaden

# Editorial

## Zu dieser Ausgabe

Die Anforderungen an die UmweltvertreterInnen in den verschiedenen Gremien sind sehr vielfältig, sollen sie doch zu einer großen Bandbreite von Themen sowohl fachlich als auch rechtlich fundiert Stellung nehmen. Die vorliegende elfte Ausgabe der Broschüre „Umwelt & Recht in Südtirol“ versucht die meist komplexen Themenbereiche allgemein verständlich aufzubereiten, um so Wissens- und Informationslücken schließen zu helfen.

Im Hauptartikel dieser Ausgabe werden die **Fördermöglichkeiten von Initiativen und Vorhaben durch den Südtiroler „Landschaftsfonds“** erläutert. Neben den rechtlichen Vorgaben werden auch Beispiele für umgesetzte Projekte vorgestellt. Ziel der von der Landesabteilung Natur und Landschaft unterstützten Maßnahmen ist stets die Förderung des Verständnisses für den Landschaftsschutz. Die Förderungen umfassen daher einerseits die Tätigkeiten von Körperschaften und Vereinen, die sich dieser Aufgabe widmen, andererseits direkte Ausgaben zum Schutz, zur Erhaltung und Gestaltung der natürlichen Landschaft sowie Ausgaben für Forschungs- und Planungsaufträge.

Der Ausbau der Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen ist auch in Südtirol Thema. Die **Errichtung von Photovoltaikanlagen** ist aus Gründen

des Landschaftsschutzes einer klaren urbanistischen Regelung unterworfen, die im Beitrag vorgestellt wird.

Im letzten Artikel aus der Serie „Landschafts- und Kulturelemente“ wird das Thema **Begrünung von Stützmauern und Fassaden** beleuchtet. Leider werden bei der Projektierung im Straßen- und Siedlungsbau die Vorteile einer Begrünung für Landschaftsbild und Ökologie nur selten beachtet. Mehr Sensibilität bei der Planung könnte dazu beitragen, Infrastrukturen mit Hilfe von Begrünungsmaßnahmen besser in die Umgebung einzubinden und darüber hinaus noch kleine ökologische Nischen zu schaffen.

Die bereits erschienenen zehn Umwelt & Recht-Ausgaben können im Internet eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

- [www.umwelt.bz.it/publikationen/umwelt-recht.html](http://www.umwelt.bz.it/publikationen/umwelt-recht.html)
- [www.alpenverein.it/de/natur-umwelt/downloads-82.html](http://www.alpenverein.it/de/natur-umwelt/downloads-82.html)

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre wichtige Informationen und Anregungen für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne des Natur- und Umweltschutzes in den Gemeinden mitgeben zu können.

*Die Redaktion*

## Die Autoren



**Horand I. Maier**  
Ritten/Girlan, Jahrgang 1973  
Direktor im Verwaltungsamt  
für Landschaftsschutz



**Johanna Ebner**  
Montan, Jahrgang 1967  
Juristin im Verwaltungsamt  
für Landschaftsschutz,  
stellvertretende Vorsitzende  
des Dachverbandes  
für Natur- und Umweltschutz



**Albert Willeit**  
Gais, Jahrgang 1952  
Projektant, Sachverständiger  
für Landschaftsschutz,  
Heimatpfleger

# SÜDTIROLER LANDSCHAFTSFONDS

## Förderung von Initiativen und Vorhaben

Gemäß Landesgesetz vom 25. Juli 1970, Nr. 16 über den Landschaftsschutz fördert die Landesverwaltung das Verständnis für den Landschaftsschutz und tritt für die Verbreitung und Bekanntgabe der entsprechenden Normen ein. Sie unterstützt durch Beiträge und Hilfsmaßnahmen die Tätigkeit von Körperschaften und Vereinen, die sich dieser Aufgabe widmen, und kann zudem die Untersuchung, die Erhaltung und die Aufwertung der unter Landschaftsschutz gestellten Güter fördern, indem sie Sachverständigen Beratungs-, Untersuchungs-, Forschungs- und Planungsaufträge erteilt. Die Landesverwaltung kann weiters direkt Ausgaben zum Schutz, zur Erhaltung, zur Gestaltung und zur Verbesserung der natürlichen Umwelt und der Landschaft vornehmen sowie Mittel für die Durchführung von Bepflanzungsplänen bereitstellen, um Verkehrswege, Produktionsanlagen und Wohnbauflächen besser in das Landschaftsbild einzugliedern und öffentliche Grünanlagen zu schaffen. Im Juli 2007 wurde in Ergänzung zu diesen in Landschaftsschutzbelangen bereits bestehenden Fördermöglichkeiten der „Südtiroler Landschaftsfonds“ eingerichtet.

Rechtsgrundlage dieses bei der Landesabteilung Natur und Landschaft angesiedelten Fonds bildet der Art. 18/bis des Landschaftsschutzgesetzes Nr. 16/1970. Dieser sieht vor, dass zur Deckung des Fonds im Landeshaushalt jährlich jeweils eigene Finanzmittel vorgesehen werden. Die zusätzliche Speisung des Fonds durch Zuwendungen Dritter ist dabei nicht ausgeschlossen.

Der Errichtung des Landschaftsfonds lagen gleich mehrere Beweggründe zugrunde:

- die Umsetzung von Vorgaben der **Vogelschutzrichtlinie 79/409/EG** (nunmehr 2009/147/EG) sowie der **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG**,
- die Umsetzung einiger Ansätze der **Europäischen Landschaftskonvention** vom 20. Oktober 2000,
- die Schaffung von Anreizen für die Umsetzung des **Ensembleschutzes** auf Landesebene sowie
- die Aktualisierung und Ergänzung der bereits bestehenden Fördermöglichkeiten im Bereich des Landschafts- und Umweltschutzes bei gleichzeitiger Einführung eines **schlanken, transparenten Genehmigungsverfahrens** für die Beitragsvergabe.



Der Haidersee in der Gemeinde Reschen nimmt als Rastplatz für Wasservögel während ihres Zuges eine wichtige Position ein. Auch der Schwarzhalstaucher (*podiceps nigricollis*) kann dort als Durchzugsgast beobachtet werden. Die Vogelschutzrichtlinie überträgt den EU-Mitgliedstaaten und damit auch der Autonomen Provinz Bozen u.a. die Aufgabe, spezifische Studien über die Zugvögel und die von diesen genutzten Gebiete zu fördern.

### Vorgaben aus der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Sei es die **Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG**, sei es die **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen** machen es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Auftrag, Forschungen und Arbeiten zu fördern, die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller zu schützenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume notwendig sind. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen, die zur Verwirklichung des auf beide Richtlinien gestützten europaweiten ökologischen Schutzgebietsverbunds „**NATURA 2000**“ beitragen. Allein was die schützenswerten, wild lebenden Vogelarten anbelangt, umfasst dies:

- die Ermittlung und ökologische Beschreibung der **Gebiete**, die für Zugvögel während des Vogelzugs, der Überwinterung oder des Nistens von besonderer Bedeutung sind,
- die Sammlung von Zahlenangaben über den **Bestand der Zugvögel** unter Auswertung der Ergebnisse von Beringungen,
- die Ermittlung des Einflusses der **Entnahmemethoden** auf den Vogelbestand,
- die Ausarbeitung und Weiterentwicklung von ökologischen Methoden zur **Verhütung von Schäden** durch Vögel,
- die Ermittlung der Rolle bestimmter Vogelarten als **Verschmutzungsanzeiger** sowie

- die Untersuchung der schädlichen Auswirkungen der **chemischen Verschmutzung** auf den Vogelbestand.

Wo es die EU-Mitgliedstaaten (bzw. Regionen und Autonomen Provinzen) im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von „NATURA 2000“ für erforderlich halten, haben sie sich laut Richtlinienvorgaben außerdem darum zu bemühen, die **Pflege von Landschaftselementen zu fördern, die von ausschlaggebender Bedeutung für wild lebende Tiere und Pflanzen sind**. Hierbei handelt es sich konkret um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Struktur (z. B. **Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen**) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. **Teiche oder Gehölze**) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind.

### Vorgaben aus der Landschaftskonvention des Europarats

Das am 20. Oktober 2000 in Florenz unterzeichnete **Europäische Landschaftsübereinkommen (Landschaftskonvention) des Europarats** verpflichtet die Vertragsparteien, Landschaften als wesentlichen Bestandteil des Lebensraums der Men-

schen, als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundstein ihrer Identität rechtlich anzuerkennen. Ziel der Konvention ist es, die Aufnahme der „Landschaft“ in die Regional- und Städteplanungspolitik, die Kultur-, Umwelt-, Agrar-, Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie in andere, sich möglicherweise unmittelbar oder mittelbar auf die Landschaft auswirkende Politiken der Vertragsparteien voranzutreiben. Durch Ergreifen spezifischer Maßnahmen soll schließlich **eine auf den Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Landschaft ausgerichtete Landschaftspolitik erarbeitet und umgesetzt** werden. Darunter fällt zunächst auch die Verpflichtung, das **Bewusstsein für den Wert von Landschaften, die ihnen zukommende Rolle und die Veränderungen** zu schärfen, denen sie unterworfen sind. Zur Verbesserung der Kenntnis der eigenen Landschaften verpflichtet sich jede Vertragspartei unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und anderer an der Festlegung und Umsetzung der Landschaftspolitik interessierter Parteien,

- die eigenen Landschaften in ihrem gesamten **Hoheitsgebiet** zu erfassen,
- ihre **Charakteristika** und die sie verändernden Kräfte und Belastungen zu analysieren,
- **Veränderungen** zu beobachten sowie
- den Zustand der auf diese Weise erfassten Landschaften unter Berücksichtigung der ihnen von den interessierten Parteien und der betroffenen Bevölkerung zugeschriebenen **besonderen Werte** zu bewerten.



*Die Vogelschutzrichtlinie schreibt für den der Familie der Regenpfeifer zugehörigen Mornell (*Charadrius morinellus*) besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich seiner Lebensräume vor, um Überleben und Vermehrung in seinem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Der in der Tundra heimische Watvogel verweilt auf seinem jährlichen Zug nach Nordafrika auch auf mehreren Südtiroler Hochalmen. Eine landesweite, systematische Sammlung von Zahlenangaben über den Zugvogel steht noch an.*

Aufgrund der mit Staatsgesetz vom 9. Jänner 2006, Nr. 14 erfolgten Ratifizierung der Landschaftskonvention durch die Italienische Republik sind Staat, Regionen und Autonome Provinzen seit 1. September 2006 verpflichtet, zur Umsetzung ihrer Landschaftspolitik ein **Instrumentarium einzuführen, dessen Ziel der Schutz, die**

**Pflege und/oder die Gestaltung der Landschaft ist.** Neben den Landschaftsplänen der einzelnen Gemeinden bietet sich gerade die Errichtung von **Landschaftsinventaren** auf Gemeindeebene als geeignete Grundlage für die Erfüllung der aus der Landschaftskonvention herrührenden Verpflichtungen an.



*Die Europäische Landschaftskonvention geht davon aus, dass die Landschaft überall einen wichtigen Bestandteil der Lebensqualität der Menschen bildet, sei es in städtischen Gebieten, sei es auf dem Land, sei es in Gebieten, die von hoher Qualität sind oder besondere Ästhetik aufweisen, aber auch in „gewöhnlichen“ oder sogar geschädigten Gebieten. Im Bild das Südtiroler Unterland und Überetsch.*

## Umsetzung des Ensembleschutzes

Der Artikel 25 des Landesraumordnungsgesetzes Nr. 13/1997 sieht vor, dass **Gesamtanlagen (Ensembles)**, insbesondere Straßen, Plätze und Ortsbilder sowie Parkanlagen und Gärten samt Gebäuden **im Bauleitplan unter besonderen Schutz gestellt** werden. Davon erfasst sind auch die mit solchen Gesamtanlagen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Mit Beschluss vom 26. April 2004, Nr. 1340 (Maßnahmen zur Umsetzung des Ensembleschutzes) erließ die Landesregierung die **Kriterien für die Festlegung des Ensembleschutzes** und setzte ein Sachverständigengremium mit beratender Funktion ein. Gemäß Absatz 3 des angeführten Artikels 25 waren die Gemeinden verpflichtet, innerhalb 2006 ein Verzeichnis jener Liegenschaften zu errichten, die unter Ensembleschutz zu stellen sind, und die entsprechenden Änderungen am Bauleitplan zu verabschieden. Im Falle besonderer Dringlichkeit konnte der Gemein-

deausschuss auf Antrag des Sachverständigenbeirates oder auch aus eigener Initiative die vorübergehende Unterschutzstellung als Ensemble bis zur Einleitung des Ausweisungsverfahrens im Bauleitplan beschließen.



*Zu Jahresbeginn 2011 hatten lediglich 45 der 116 Südtiroler Gemeinden das Verfahren zur Ausweisung von Ensembleschutz-zonen abgeschlossen. Den Bürgern der säumigen Gemeinden ist damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beiträgen aus dem Landschaftsfonds zum Schutze von Ensembles derzeit noch vorenthalten. Im Bild die von der Ensembleschutzzone „Heinrichsstraße“ umrahmte Schlossanlage Klebenstein in Bozen.*

## Was wird gefördert?

Der Landschaftsfonds eröffnet nunmehr **öffentlichen Körperschaften, natürlichen oder juristischen Personen**, also auch Vereinigungen (Vereinen) die Möglichkeit, für Initiativen und Projekte im Sinne der beschriebenen Vorgaben, aber auch für anderweitige Vorhaben, um Bezuschussung aus dem Landschaftsfonds anzusuchen. Die Förderung kann grundsätzlich **bis zu 70%** der von der Kommission für den Landschaftsfonds **anerkannten Kosten** betragen. Damit ist ein Anreiz geschaffen, in die angeführten Bereiche fallende Projekte zu verwirklichen und zur Erhaltung der Artenvielfalt aber auch zur Aufwertung der Südtiroler Landschaft und Ensembles beizutragen. Die Förderungsmöglichkeit über den Landschaftsfonds wurde bewusst breit gehalten und vermag ein ansehnliches Spektrum an umweltrelevanten und unter naturschützerischen Gesichtspunkten wesentlichen Inhalten abzudecken. In den **mit Beschluss der Landesregierung vom 14. März 2011, Nr. 409 für die Förderungen aus dem Landschaftsfonds genehmigten Richtlinien** ausdrücklich festgelegt ist jedoch, dass

- die Förderungen aus dem Landschaftsfonds nur **für Maßnahmen oder Projekte** vergeben werden können, **die das Land Südtirol betreffen**.
- mit der Initiative **keine Gewinnabsicht** verbunden sein darf.

Gefördert werden zudem nur jene Maßnahmen, die nicht bereits in den Richtlinien im Bereich der Landschaftspflege (Schindeldächer, Holzzäune, Trockenmauern) oder im Ländlichen Entwicklungsprogramm (landwirtschaftliche Pflegeprämien) enthalten sind. Dieselbe Einschränkung gilt für Maßnahmen, wofür bereits Fördermöglichkeiten über die Denkmalpflege bestehen.

Von diesen Einschränkungen abgesehen können folgende Vorhaben über den Landschaftsfond bezuschusst werden:



*Seit 2001 bemüht sich der Heimatpflegeverein Naturns-Plaus bei den Ruinen des Laurentius-Kirchleins zwischen Tschirland und Staben bei gleichzeitiger Aufwertung der Zone um traditionellen Getreideanbau. Angesichts der zunehmend schwindenden Kornfelder trägt diese vom Landschaftsfonds unterstützte Initiative zur Erhaltung der strukturellen Vielfalt in der Landschaft bei.*

- 1) Initiativen zur langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung oder Weiterentwicklung der biologischen und strukturellen Vielfalt der Natur und Landschaft



*Auf Privatinitiative wurde ein in der Gemeinde Kurtinig verlaufender Graben zu einem kleinen Tümpel erweitert. Die über den Landschaftsfonds unterstützte Verbesserung des Lebensraumes für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten inmitten des weitflächigen Obstgebietes stellt zweifelsohne eine nachahmenswerte Initiative zur ökologischen Bereicherung dar.*

- 2) Initiativen zum Schutz, zur Pflege, zur langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung oder Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft und deren Strukturelemente
- 3) Initiativen zur Sicherung und Förderung der Bodennutzungs- und Bewirtschaftungsformen mit ökologisch wertvoller Funktion



*Insbesondere für Schutzgebiete können Bewirtschaftungspläne, die Nutzungs- und Naturschutzinteressen berücksichtigen, eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Bodennutzung bilden. Im Bild die Hochfläche der Villanderer Alm, für welche von der Europäischen Kommission seit Jahren die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet eingefordert wird.*



*Im Rahmen eines vom Jagdrevier Klausen 2010 beim Landschaftsfonds eingereichten Projekts zur Wiederherstellung, Erhaltung und Aufwertung eines Birkhuhnlebensraums wurden Randlinien und Äsungsflächen wiederhergestellt.*

#### 4) Initiativen zur Förderung des Arten- und Lebensraumschutzes auf lokaler Ebene sowie der Flächenankauf seitens der öffentlichen Hand zu Naturschutzzwecken

Gefördert werden insbesondere spezifische **Artenschutzmaßnahmen** für die im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenwelt. Über den Landschaftsfonds bezuschusst werden außerdem

- die Schaffung oder Rückgewinnung von **natürlichen Lebensräumen**,
- die **Revitalisierung** von Hecken, Flurgehölzen, Alleen und Waldrändern,
- die **Renaturierung** von kanalisiertem oder eingedoltem Gewässern,
- die **Vernetzung** von Schutzgebieten,
- die Erhaltung spezieller **Artenvorkommen** und
- die ökologische Aufwertung von **Wohnumbauungen**. Ebenso unterstützt wird
- der **Flächenankauf** durch die öffentliche Hand zu Naturschutzzwecken u.a. zur langfristigen Sicherung von Schutzgebieten oder Schaffung von Pufferzonen und Naturkorridoren.



*Der Trockenrasen am Kreuzstein in Eppan-Berg ist aufgrund seiner botanisch-floristischen Besonderheiten als Naturdenkmal ausgewiesen. Auf Initiative des Vereins für Heimatpflege Eppan reichte die Gemeinde Eppan 2009 beim Landschaftsfonds ein Projekt ein, das der natürlichen Verbuchung und Wiederbewaldung Einhalt gebietet und den Trockenlebensraum aufwerten soll. Gleichzeitig werden die sich dort befindlichen interessanten Gletscherschliffe (Quarzporphyrkappen) frei gelegt.*

Im Zusammenhang mit den unter 1) bis 4) genannten Punkten angeführten Initiativen oder Vorhaben können auch **Studien und wissenschaftliche Arbeiten** unterstützt werden, insbesondere soweit sie den Arten- und Lebensraumschutz im Sinne der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie betreffen. Laut Richtlinien ebenso für förderungswürdig erachtet werden **Fortbildungsveranstaltungen** im Zusammenhang mit den genannten Zielsetzungen.

#### 5) Initiativen zur Pflege, Erhaltung, Erneuerung oder Wiederherstellung schutzwürdiger Ensembles

Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen ist die Ausweisung des Ensembles im Bauleitplan oder Durchführungsplan. In diesem Sinne steht die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Landschaftsfonds nur den BürgerInnen jener Gemeinden offen, die in Erfüllung der oben angeführten Vorgaben des Landesraumordnungsgesetzes die entsprechenden Ensembleausweisungen bereits vorgenommen haben. Gefördert werden **Fassadengestaltung** und/oder **Dacheindeckung**. Als maximale Beitragshöhe gilt der Betrag der Mehrkosten, die sich in diesen Fällen aus den Auflagen **des Ensembleschutzes ergeben**. Für die Schindeldächer kommen die Beitragssätze der Richtlinien für Landschaftspflege zur Anwendung. Die Mehrkosten für die Verlegung von



*Über den Landschaftsfonds konnte die Neueindeckung des 2008 abgebrannten „Bad Siess“ in Mittelberg am Ritten bezuschusst werden. Das alte „Bauernbad“ in einsamer und idyllischer Lage wurde von der Gemeinde Ritten 2008 als Ensemble ausgewiesen.*

Mönch-und-Nonne-Ziegel werden auf der Grundlage der vom Denkmalmamt angewandten Richtpreise berechnet.

Gefördert werden können auch **Beratungen im Bereich des Ensembleschutzes auf Gemeindeebene**. Möglicher Beitragsempfänger ist in diesem Falle nur die jeweilige Gemeinde.

- 6) **Veranstaltungen, Publikationen und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Baukultur, die eine breite Öffentlichkeit erreichen.**



*Das von der Arbeitsgruppe „Libella“ zur Förderung eingereichte Projekt „Libellen der Biotope und Feuchtgebiete des Etschtales zwischen Meran und Salurn“ sieht nach erfolgter Erhebung, Kartierung und Datenauswertung die Erarbeitung von Vorschlägen für entsprechende Schutz- und Maßnahmen zur ökologisch sinnvollen Grabenpflege vor. Im Rahmen von Exkursionen und Vorträgen soll die Bevölkerung für die bislang wenig untersuchten Fluginsekten und deren Lebensräume sensibilisiert werden.*

Vom Landschaftsfonds mitgetragen wird insbesondere die Erstellung von Landschaftsinventaren auf Gemeindeebene. Auch anderweitige Studien, wie beispielsweise der Grünordnungsplan der Gemeinde Lana, die Kartierung von Flächen für Landschaftspflegeprämien (Südtiroler Bauernbund) oder die Ermittlung der „Unerschlossenen Gebiete Südtirols“ (Dachverband für Natur und Umweltschutz) wurden vom bei der Abteilung Natur und Landschaft eingerichteten Fonds unterstützt.

- 7) **Initiativen und Maßnahmen innerhalb der Naturparke, Biotope, Natura-2000-Gebiete sowie in deren unmittelbarem Umfeld mit Auswirkung auf die Schutzgebiete**
- 8) **Besucherlenkungsmaßnahmen im Bereich von Schutzgebieten, Errichtung von Themenwegen und Naturlehrpfaden, Erstellung von Landschaftsplänen oder Entwicklungskonzepten, ökologischen Planungen**

Förderempfänger können in diesen Fällen immer nur öffentliche Körperschaften sein.

- 9) **Führung von Naturparkhäusern sowie Errichtung und Führung von Infostellen**

Die Umweltbildung und Förderung des Natur- und Landschaftsschutzverständnisses erfolgt zu einem nicht minderen Ausmaß über die Einrichtung und Führung von Naturparkhäusern und Infostellen. Diese in enger Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Natur und Landschaft und einzelnen Gemeinden entwickelten Strukturen stellen als Besucherzentren Dreh- und Angelpunkt der Bildungsarbeit im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes dar. Die Führung von Naturparkhäusern beinhaltet u.a. die **spezifische Behandlung von naturkundlichen Schwerpunkten und die Durchführung spezifischer Initiativen**. Förderempfänger können immer nur öffentliche Körperschaften sein. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage der diesbezüglich **zwischen Landesverwaltung und den betroffenen Gemeindeverwaltungen abzuschließenden Konventionen**.



*Bei den Naturparkhäusern und Infostellen handelt es sich um fachkundig betreute Strukturen, die dem interessierten Publikum ein breites Informationsangebot zur Verfügung stellen sollen. Dieses umfasst neben Ausstellungen u.a. die didaktisch aufbereitete Darstellung von kulturellen, beispielsweise geologischen Besonderheiten oder Lebensräumen in Dioramen, Reliefs oder unter Verwendung anderweitiger Hilfsmittel und Medien.*

## Kommission für den Landschaftsfonds

Über die Gewährung, Ablehnung und Rückforderung von Förderungen durch den Landschaftsfonds entscheidet eine von der Landesregierung für die Dauer der Legislaturperiode eingesetzte vierköpfige Kommission. Diese setzt sich gemäß Art. 8 des D.L.H. Nr. 56/2007 (Durchführungsverordnung zum Landschaftsschutzgesetz) aus einem/r Experten/in auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, einem/einer Vertreter/in jeweils der Landesabteilung Natur und Landschaft sowie des auf Landesebene repräsentativsten Verbands für Heimatpflege sowie dem für Landschaftsschutz zuständigen Landesrat als Vorsitzendem zusammen. Bei der Bewertung der Gesuche für die Gewährung von Förderungen aus dem Landschaftsfonds folgt die Kommission den hierfür **mit Beschluss der Landesregierung vom 14. März 2011, Nr. 409 für den Landschaftsfonds festgelegten Richtlinien**. Die eingehenden Gesuche werden dementsprechend anhand folgender Kriterien überprüft:



- **Eignung** der Maßnahme im Hinblick auf die der Förderung durch den Landschaftsfonds zugrunde liegenden Zielsetzungen
- **Qualität** und eventuelle Synergieeffekte
- besondere **Erfordernisse** auf Landesebene
- **Raumwirksamkeit:** Das unmittelbare Resultat des Vorhabens ist eine sichtbare Umsetzung mit konkreten Maßnahmen im Gelände. Dies gilt nicht im Falle von Studien, Forschungsprojekten oder Fortbildungsveranstaltungen.
- **Nachhaltigkeit:** Dauerhafte Lösungen werden gegenüber kurzfristig angelegten bevorzugt
- Vorhanden sein einer ideellen oder materiellen **Eigenleistung**
- Einbezug der **Bevölkerung**.

Eine finanzielle Unterstützung für dasselbe Vorhaben seitens anderer öffentlicher Körperschaften (Gemeinden, andere Abteilungen oder Sonderbetriebe des Landes) im Sinne der Beteiligung mehrerer Förderträger schließt die Unterstützung des Vorhabens durch Geldmittel aus dem Landschaftsfonds nicht aus. Jede

Art von **Mehrfachförderung** für einzelne Leistungen des Vorhabens ist jedoch **ausdrücklich ausgeschlossen**.

Seit Einrichtung des Landschaftsfonds wurden über diesen bis heute insgesamt bereits über 2,5 Mio. Euro an Fördergeldern für Initiativen und Projekte gewährt; ein Beleg dafür, dass der Fonds mittlerweile eine maßgebliche Förderschiene im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes darstellt, die sei es von Gemeinden, sei es von Privaten in Anspruch genommen wird. Gerade die breite Möglichkeit der Inanspruchnahme bietet großen Raum für Ideen und Projekte, die zur Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume, zur Aufwertung maßgeblicher Ensembles und letztlich auch zur Bewahrung der Einzigartigkeit der Südtiroler Natur- und Kulturlandschaft und der Lebensqualität in unserer Heimat beizutragen vermögen.

*Horand I. Maier*

## PHOTOVOLTAIKANLAGEN

### *Geltende Bestimmungen*

#### **Einleitung**

Das Wort **Photovoltaik** leitet sich aus dem griechischen Wort für Licht und dem Namen des italienischen Physikers Alessandro Volta ab.

Unter Photovoltaik versteht man die Erzeugung von elektrischer Energie aus der Strahlungsenergie der Sonne. Dies erfolgt mit Hilfe von Solarzellen, die aus Halbleitermaterialien (in der Regel Silizium) bestehen.

PV-Anlagen können als **netzgekoppelte Anlagen** mit Einspeisung in das öffentliche Stromnetz oder als **Inselanlagen** betrieben werden. Inselsysteme finden Anwendung für Gebäude in entlegenen Gebieten (z.B. Almhütten, Schutzhütten etc.), die nicht an das öffentliche Stromnetz angebunden sind, bzw. deren Anbindung einen nicht zu rechtfertigenden technischen und finanziellen Aufwand erfordern würde. Daneben werden PV-Anlagen auch für mobile Anwendungen eingesetzt wie z.B. für Solarfahrzeuge

#### **Erneuerbare-Energien-Richtlinie**

Die **Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009** - die sog. **Erneuerbare-Energien-Richtlinie** - als Teil des Klima- und Energiepakets der EU sieht die Förderung der erneuerbaren Energien vor. Neben der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung ist der

**Ausbau der erneuerbaren Energien** die dritte Säule auf dem Wege der Senkung der Treibhausgasemissionen und der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit.

Da die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU aufgrund ihrer klimatischen und geographischen Besonderheiten unterschiedliche Potenziale im Bereich der Nutzung erneuerbarer Energien aufweisen, legt der Anhang I der Richtlinie für jeden Mitgliedstaat die Zielvorgaben für den **Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch für das Jahr 2020** fest, wobei der Gesamtanteil am Endenergieverbrauch in der EU bis zum Jahre 2020 insgesamt 20% erreichen muss.



*Photovoltaikanlagen in Aufhofen*

Die Mitgliedsstaaten der EU sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das von der Richtlinie vorgegebene Ziel zu erreichen. Neben der Schaffung von geeigneten **Fördermodellen** sind auch **Kooperationen mit anderen Mitglieds- oder Drittstaaten** anzustreben.

Die Mitgliedstaaten müssen die für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie vorgesehenen **Verwaltungsverfahren vereinfachen, straffen und beschleunigen** und insgesamt effizienter gestalten. Die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften müssen **objektiv, transparent und verhältnismäßig** sein, **Diskriminierungen** unter den Antragstellern **verhindern** und den Besonderheiten der einzelnen Technologien für erneuerbare Energie vollständig Rechnung tragen.

Die Mitgliedstaaten streben die Erhöhung des Anteils an **erneuerbaren Energien im Gebäudebereich** an und zwar durch Förderinstrumente und Bauvorschriften für neue Gebäude bzw. für Gebäude an denen größere Renovierungsarbeiten vorgenommen werden sollen. Neu errichtete **öffentliche Gebäude** sowie bestehende öffentliche Gebäude, an denen größere Renovierungsmaßnahmen vorgenommen werden, sollen ab dem 1. Januar 2012 eine Vorbildfunktion im Rahmen dieser Richtlinie erfüllen.

Ein weitere wichtige Zielvorgabe ist der **Ausbau der Übertragungs- und Verteilernetzinfrastruktur, der intelligenten Netze, Speicheranlagen und des Elektrizitätssystems**, wobei auch ein **vorrangiger oder ein garantierter Netzzugang für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen** gewährleistet werden muss. Der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im **Verkehrssektor** soll im Jahre 2020 10% betragen und zwar in allen EU-Mitgliedsstaaten. Die Richtlinie definiert darüber hinaus **Nachhaltigkeitskriterien** für die Verwendung von Rohstoffen zur Erzeugung von **Bio-kraftstoffen und Biobrennstoffen**.

## Urbanistische Regelung in Südtirol

### Vorgeschichte

Mit dem D.L.H. vom 19. Mai 2006, Nr. 23, wurde die Errichtung von Anlagen für die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen erstmals auf Landesebene in urbanistischer Hinsicht geregelt: Die Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz (D.L.H. vom 23. Februar 1998, Nr. 5) wurde durch Einfügung eines neuen Artikels 28/bis ergänzt, der die Möglichkeit der Errichtung von Anlagen für die Gewinnung von Energie aus Sonne, Biomasse oder Wind im landwirtschaftlichen Grün vorsah. Es wurden folgende zwei Grundaussagen getroffen: PV-Anlagen konnten ohne Leistungsbeschränkung innerhalb oder auf den Dächern von im landwirtschaftlichen Grün zugelassenen Bauten genehmigt werden oder sofern frei stehend, die Nennleistung von 50 kW nicht überschreiten.

Der genannte Sachbereich wurde mit dem **Dekret des Landeshauptmanns vom 28. September 2007, Nr. 52** („Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz, Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, Artikel 44/bis Absatz 3 - Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen“) neu geregelt. In seiner ursprünglichen Fassung sah dieses Dekret zwei Möglichkeiten der Errichtung von PV-Anlagen vor (vorbehaltlich ihrer architektonischen landschaftlichen und denkmalpflegerischen Bewertung) und zwar:

- 1) die Errichtung von **frei stehenden PV-Anlagen** im landwirtschaftlichen Grün bis zu einem Schwellenwert von 50 m<sup>2</sup> Zellenfläche; Anlagen, welche diesen Schwellenwert überschreiten, durften nur in Gewerbegebieten mit besonderer Zweckbestimmung realisiert werden. Gleichzeitig legte man auch fest, dass die Schwellenwerte keinesfalls durch Aufteilung der Anlage oder der Genehmigungsanträge umgangen werden konnten;
- 2) die Anbringung von **PV-Anlagen an oder auf Bauten** unabhängig von der Flächenwidmung laut



Photovoltaikanlagen in Pfitsch

Bauleitplan und unabhängig vom oben genannten Schwellenwert, sofern dadurch die widmungsge-  
mäßige Nutzung der Bauten und Flächen nicht be-  
einträchtigt wird.

Bereits ein Jahr später wurde in der Durchführungs-  
verordnung Nr. 52/2007 präzisiert, dass die Errich-  
tung von frei stehenden Anlagen nur dann gestattet  
sei, falls diese Fläche (50 m<sup>2</sup> Zellenfläche) nicht an  
oder auf Bauten verwirklicht werden konnte (siehe  
D.L.H. vom 21. Oktober 2008, Nr. 58).

### Derzeitige Regelung

Mit dem D.L.H. vom 25. Oktober 2010, Nr. 37, welches  
die Durchführungsverordnung Nr. 52/2007 abän-  
derte, wurde die Errichtung von PV-Anlagen gänzlich  
neu geregelt und ist in dieser Form bis heute in Kraft.

#### A) Frei stehende PV-Anlagen

Seit Inkrafttreten der neuen Regelung ist die Errichtung  
von frei stehenden PV-Anlagen nur mehr in Gebieten  
zulässig, die im Bauleitplan als „**Gewerbegebiete mit  
besonderer Zweckbestimmung für die Energiege-  
winnung**“ ausgewiesen sind. Gleichzeitig verbietet  
die Durchführungsverordnung die **Umwidmung von  
Bannzonen, Landwirtschaftsgebieten, alpinem  
Grün, bestockten Wiesen und Weiden, Wald und  
Felsregionen** in Gewerbegebiet mit besonderer  
Zweckbestimmung für die Energiegewinnung.

#### B) Installation von PV-Anlagen an Gebäuden

- 1) **Denkmalgeschützte Gebäude:** Die Errichtung  
von PV-Anlagen ist verboten.
- 2) **Wohnbauzone A** (historischer Ortskern): Die In-  
stallation setzt ein positives Gutachten der Abtei-  
lung Denkmalpflege voraus.
- 3) **Wohnbauzone:** PV-Anlagen dürfen
  - a) ausschließlich parallel zu den Dach- oder Fas-  
sadenflächen installiert werden;
  - b) auf Flachdächern auch aufgeständert errich-  
tet werden, sofern die Paneele nicht höher  
als 1,20 m sind oder die Paneele höher sind,  
jedoch vom Straßenbereich aus nicht sichtbar  
sind;
  - c) auf Frei- und Grünflächen nicht errichtet wer-  
den.
- 4) **Gewerbegebiet:** PV-Anlagen dürfen
  - a) ausschließlich parallel zu den Steildächer- und  
Fassadenflächen installiert werden;
  - b) auf Flach- und Gründächern ohne Einschrän-  
kungen auch aufgeständert errichtet werden;
  - c) auf Frei- und Grünflächen nicht errichtet wer-  
den.
- 5) **Zone für öffentliche Einrichtungen:**
  - a) Es gelten die Regelungen für Gewerbegebiete.
  - b) Falls die Zone für öffentliche Einrichtungen an  
eine Wohnbauzone A angrenzt, ist ein Gutach-  
ten der Abteilung Denkmalpflege erforderlich.
- 6) **Landwirtschaftsgebiet:** PV-Anlagen dürfen aus-  
schließlich parallel zu den Dach- oder Fassadenflä-  
chen installiert werden.



Photovoltaikanlage in Sarntal

- 7) **Alpines Grün, bestockte Wiese und Weide, Wald  
und Felsregion:** Die Errichtung von PV-Anlagen ist  
nur auf Dachflächen für die Eigenversorgung ge-  
stattet.
- 8) **Gewächs- und Glashäuser:**
  - a) Die Errichtung von PV-Anlagen ist verboten,  
außer es handelt sich um Gewächs- und Glas-  
häuser von
    - **Gartenbaubetrieben**, die am 13.09.2010  
rechtmäßig bestanden haben und zu diesem  
Zeitpunkt über einer Ermächtigung der Ab-  
teilung Landwirtschaft im Sinne des L.G. Nr.  
8/1981 und des GvD Nr. 214/2005 verfügen.  
Es dürfen Photovoltaikpaneele auf der Häl-  
fte der am 13.09.2010 bereits bestehenden  
Dachfläche genehmigt werden.
    - **Gartenbaubetrieben**, die nach dem  
13.09.2010 errichtet wurden und über die  
oben genannte Ermächtigung verfügen. Es  
können Photovoltaikpaneele auf der Hälfte  
der Dachfläche genehmigt werden, wobei die  
Paneelefläche keinesfalls 500 m<sup>2</sup> überschreiten  
darf.
  - b) Die technischen Vorgaben müssen gewähr-  
leisten, dass die Funktionalität, die Nutzung  
und die Zweckbestimmung des Gewächs- und  
Glashauses trotz teilweiser Eindeckung unver-  
ändert bleiben.

### „Klima-Strategie Südtirol 2050“

Die Landesregierung hat mit **Beschluss vom 20. Juni  
2011, Nr. 940**, die „**Klima-Strategie Südtirol 2050**“  
genehmigt. Diese sieht vor, dass die Gesamtleistung  
von PV-Anlagen „von derzeit 120 MW (Stand April  
2011) auf mindestens 300 MW im Jahre 2020 und  
auf mindestens 600 MW bis 2050 ausgebaut“ wird.  
Die „Klima-Strategie Südtirol 2050“ sieht schwer-  
punktmäßig folgende Maßnahmen vor:

- 1) PV-Anlagen in der **offenen Landschaft** dürfen  
nicht genehmigt werden.
- 2) **Innerhalb 2012:**  
**Errichtung einer Solarbörse** mit folgenden Aufga-



Photovoltaikanlage in Eppan

ben: Ermittlung von großflächigen Flachdächern und Erschließung derselben für die Photovoltaiknutzung durch investitionswillige Konsortien, Beratung und Serviceleistungen;

**PV-Anlagen und Sonnenkollektoren** sind bei sämtlichen von der öffentlichen Hand finanzierten Neubauten verpflichtend, unter der Voraussetzung, dass keine sinnvollen Alternativen vorhanden sind;

**neu zu bauende Flachdächer in Gewerbezon**en sind an für PV-Anlagen geeigneten Standorten so aus-

zurichten, dass auf diesen Dächern eine solche Anlage installiert werden kann.

### 3) Innerhalb 2018:

Auf allen **Flachdächern öffentlicher Gebäude** (Landes- und Gemeindeverwaltungen, Genossenschaften, Schulen, Krankenhäuser usw.) müssen PV-Anlagen installiert werden, sofern der Gebäudestandort für die Errichtung solcher Anlagen geeignet ist.

Johanna Ebner

## LANDSCHAFTS- UND KULTURELEMENTE

### Teil 8 - Begrünung von Stützmauern und Fassaden

In einem gebirgigen Land wie Südtirol hat die Errichtung von Stützmauern zur besseren Nutzung und Terrassierung von Kulturgründen eine lange Tradition. Sie wurden früher aus praktischen Gründen fast ausschließlich als Trockenmauern erstellt und zwar mit den vor Ort vorhandenen Steinen. Allein schon der Statik wegen hatten diese Mauern meist nur eine begrenzte Höhe. Durch ihre Bauweise mit offenen Fugen bieten sie in ökologischer Hinsicht einen wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere. Der dadurch mögliche Bewuchs ließ die Trockenmauern zu einem landschaftlich sehr interessanten Gestaltungselement werden.

### Beton statt Trockenmauern

Seit vielen Jahrzehnten verdrängen kostengünstigere Betonmauern die Trockenmauern. Damit wurden gewaltige Ausmaße in Höhe und Länge statisch möglich. Besonders im Bereich des Straßen- aber auch des Siedlungsbaues wurden seither riesige Böschungsmauern errichtet, welche das Landschaftsbild und die Ortsbilder stark beeinträchtigen. Zwar versuchte man mit großem finanziellem Aufwand, die Betonwände nachträglich mit Steinen zu verkleiden. Doch allein durch die kosmetische Verwendung von Natursteinen wurde der landschaftliche Eingriff von solchen schlecht gestalteten (Verkehrs-)Bau-



Trockensteinmauer mit immergrünem Efeubewuchs bei Nals



Weg nach Spinges

werken nicht verringert! Es ist verwunderlich, dass weder Bürger noch Gäste solch groß angelegte Kunstbauten kritisieren und von den Projektanten nicht von Anfang an die Planung einer Begrünung eingefordert wird. Mit Kletterhilfen versehene Stützmauern begrünen schnell. Die Einbindung in die umgebende Landschaft wäre somit in kurzer Zeit gewährleistet.

einfache Mauer- und Fassadenbegrünungen ist, dass der Fuß der Mauer nicht durch Asphalt oder Beton versiegelt ist, sondern dass dort genügend Erdreich für die Kletterpflanzen vorhanden ist.

### Mehr Lebensqualität durch vegetative Lärmschutzwände

In den letzten Jahren wurden entlang von Straßen vermehrt Lärmschutzwände errichtet. Auch diese großteils hohen und hässlichen Strukturen sollten durch immergrünen Bewuchs landschaftlich verbessert und dadurch ästhetischer werden. Natürlich müssen bei der Auswahl der Pflanzen verschiedene Faktoren wie schnelle Flächendeckung, Pflegearmut, geringer Was-



Riesige steinkaschierte Stützmauern in Kollmann

### Mauer- und Fassadenbegrünung

Für die Begrünung von Stützmauern und Fassaden gibt es mehrere Systeme: Bei selbstklimmenden Kletterpflanzen wie Wilder Wein und Efeu werden keine Rankhilfen wie Seilsysteme, Gitter oder Holzspaliere benötigt. Für diese Pflanzen ist es wichtig, dass die Mauer intakt ist. Bei Fassaden sollten hingegen sämtliche Fugen geschlossen werden, damit die Triebe der Pflanzen hier nicht eindringen und Schäden verursachen können. Mauern aus Beton oder Betonfertigteilen lassen sich sehr gut begrünen, denn dort ist die Anbringung der Rankhilfen einfacher als bei historischen Mauern. Eine generelle Voraussetzung für



Umfahrung Mühlbach  
15 Jahre nach Fertigstellung Versuch einer Begrünung

serbedarf, keine oder preiswerte Rankhilfen in Betracht gezogen werden. Vegetative Lärmschutzwände bieten besten Schallschutz und verschaffen Mensch, Tier und Pflanze eine höhere Lebensqualität.



*Umfahrung St. Lorenzen  
ortsbildverstellende Schallschutzmauer*

## Stützmauern mit Bewehrter Erde

Für Böschungen wird immer häufiger das System „Bewehrte Erde“ verwendet. Es handelt sich dabei um einen Verbundkörper aus Boden (Erde) und einer Bewehrung. Die Bewehrung besteht aus Stahl oder Kunststoffstäben (Anker, Nägel), Bewehrungs-

bändern, Matten, Gitter oder Geotextilien, welche in verschiedener Art und Richtung eingebracht werden. Besonders geeignet ist die Ausführung in Verbindung mit lebenden Ästen. Dabei wird die Erde lagenweise aufgeschüttet und dazwischen werden Gewebe sowie Äste von austriebsfähigen Baum- oder Straucharten gelegt. Bei dieser Art der Ausführung spricht man von »lebend bewehrter Erde«. Durch die sofort einsetzende Wurzelbildung im Inneren des Bauwerkes wird innerhalb kurzer Zeit die Standsicherheit um ein Vielfaches erhöht und durch den Bewuchs die landschaftliche Einbindung gewährleistet. Zyklopenmauern verwachsen im Vergleich dazu schon wegen der großen Steine nur unzureichend.



*Umfahrung Vintl  
Schallschutzmauer mit bewehrter Erde im Rohbau*



*Schöne Fassadenbegrünung in Kloster Neustift*

## Fassadenbegrünung: Wie eine grüne Haut

Eine originelle Fassadenbegrünung, wie sie auch am Firmensitz der Gärtnerei Rottensteiner in Bozen zu sehen ist, bringt viele Vorteile: zum einen verschönert sie Hauswände und bringt Leben ins Straßen- und Landschaftsbild, zum anderen schützt diese „grüne Haut“ das Haus vor intensiver Sonneneinstrahlung und Schlagregen, filtert Staub und Schadstoffe aus der Luft und verbessert genau wie eine Dach- oder Terrassenbegrünung das Mikroklima.



Fassadenbegrünung Gärtnerei Rottensteiner in Bozen



Maurerhof in Pfalzen  
schönes Beispiel eines Spalierbaumes

## „Grüne Wände“ mit Spalierobst

Es ist die klassische Art der Mauerbegrünung! In kühleren Gegenden Mitteleuropas lieben viele Pflanzen die gespeicherte Wärme einer schützenden Wand. Daher wurden schon früher Mauern nutzbringend mit Spalierobst bepflanzt. Neben den klassischen und schönen Holzspalieren werden heute vermehrt Drähte benutzt.

Albert Willeit

## Interessante Links

- [www.fassadengruen.de/fassadenbegruenung-rankhilfen.htm](http://www.fassadengruen.de/fassadenbegruenung-rankhilfen.htm)
- [www.rottensteiner.eu/fassadenbegruenung2.htm](http://www.rottensteiner.eu/fassadenbegruenung2.htm)

## Übersicht

**Themen der Serie Landschafts- und Kulturelemente**, die hiermit abgeschlossen sind.

- Teil 1 Trockenmauern, Zäune im U&R 4/2005
- Teil 2 Gehölzstrukturen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Kastanienhaine, Streuobstwiesen im U&R 5/2005
- Teil 3 Kultur-Wanderwege, Hofzufahrten, Feldwege, Hohlwege im U&R 6/2006
- Teil 4 Trockenrasen, Vinschger Sonnenberg, Castelfeder im U&R 7/2007
- Teil 5 Feuchtlebensräume, Feuchtwiesen, Moore, Wiesenbäche, Waale, Auwälder im U&R 8/2008
- Teil 6 Lebensraum Fließgewässer, Gefährdung und Schutz im U&R 9/2009
- Teil 7 Naturkorridore, Ausgeräumte Landschaften, Förderungen dringend ändern, Monotonie in Südtirols Talböden im U&R 10/2011
- Teil 8 Begrünung von Stützmauern und Fassaden, Beton statt Trockenmauern, Vegetative Lärmschutzwände, Stützmauern mit Bewehrter Erde, Grüne Wände im U&R 11/2012



STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE  
FONDAZIONE CASSA DI RISPARMIO DI BOLZANO

**Wir stiften Kultur  
Promuoviamo cultura**

## Impressum

### Herausgeber

Alpenverein Südtirol, Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen  
Tel. +39 0471 978 141, Fax +39 0471 980 011 • natur-umwelt@alpenverein.it • www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Kornplatz 10, I-39100 Bozen  
Tel. +39 0471 973 700, Fax +39 0471 976 755 • info@umwelt.bz.it • www.umwelt.bz.it

Heimatspflegeverband Südtirol, Schlernstraße 1, I-39100 Bozen  
Tel. +39 0471 973 693, Fax +39 0471 979 500 • info@hvp.bz.it • www.hvp.bz.it

**Redaktion:** Griseldis Dietl, Judith Egger

**Fotos:** Titelbild Albert Willeit, S. 3 bis S. 8 Horand I. Maier, S. 7 oben Markus Kantioler,  
S. 11 und S. 12 Abteilung Natur und Landschaft, S. 9 und S. 10 sowie S. 13 bis S. 15 Albert Willeit

**Druck/Layout:** Karo-Druck

© Nr. 11/2012 Alle Rechte bei den Herausgebern • Vervielfältigung, auch auszugsweise,  
nicht ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber • Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr

### Bisherige Ausgaben

- Nr. 1/2001 • Gemeindebaukommission • Orientierungshilfen • Wilde Krimml: ein Lehrstück
- Nr. 2/2002 • Gemeindebaukommission: Ergänzendes • Landschaftsplan  
• Meliorierung: Glunser Schuttkegel • Raumordnung: Nordtirol
- Nr. 3/2004 • Gemeindebaukommission: Bauen im landwirtschaftlichen Grün, Ensembleschutz  
• Landschaftsplan: Schutzkategorie Weite Landstriche • Natura 2000
- Nr. 4/2005 • Landschaftsleitbild Südtirol • Landschaftsplan: weitere Schutzkategorien • Landschafts- und  
Kulturelemente: Trockenmauern-Zäune • Genehmigungsverfahren: Natur und Landschaft • Alpenkonvention
- Nr. 5/2005 • Landschaftsplan: Schutzkategorie Naturpark • Genehmigungsverfahren: Natur und Landschaft •  
Fragebogen zum Herausnehmen • Landschafts- und Kulturelemente: Gehölzstrukturen
- Nr. 6/2006 • Siedlungsökologie: Dachbegrünung • Baumschutzsatzung: Gemeinde Meran  
• Aktenzugang • Ensembleschutz • Landschafts- und Kulturelemente: Wege-Hofzufahrten
- Nr. 7/2007 • Siedlungsökologie: Regenwasserbewirtschaftung / Gemeinde Bozen: BVF-Verfahren •  
Kulturveränderungen im Sinne des Forstgesetzes • Landschafts- und Kulturelemente: Trockenrasen
- Nr. 8/2008 • Siedlungsökologie: Grün-Planen • Landschaftspflegeprämien • Landschaftsfonds •  
SUP-Strategische UVP • Buchvorstellung • Landschafts- und Kulturelemente: Feuchtlebensräume
- Nr. 9/2009 • Siedlungsökologie: Ökologisch unterwegs in Dorf und Stadt • Schlägerungen von Bäumen •  
Alpines Grün • Landschafts- und Kulturelemente: Fließgewässer
- Nr. 10/2011 • Wassernutzungsplan • Der/die Landessachverständige •  
Naturschutzgesetz: Kleintierfauna • Landschafts- und Kulturelemente: Naturkorridore